

STIFTUNG BLUMENHAUS STATUTEN

I. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG

Art. 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen „Stiftung Blumenhaus“ besteht gemäss öffentlicher Urkunde vom 10.12.2009 eine vom Verein Blumenhaus Buchegg (nachfolgend Stifter) errichtete Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Kyburg-Buchegg. Der Sitz der Stiftung kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegt werden.

Art. 2 ZWECK

- Die Stiftung bezweckt die Unterstützung der Institution Blumenhaus Buchegg und will durch ideelle und finanzielle Beiträge mithelfen die Förderung und Betreuung von Menschen mit einer geistigen Behinderung so optimal wie möglich zu gestalten.
- Zu diesem Zweck übernimmt die Stiftung die Kosten für Aktivitäten in der Freizeit, Förderung der Mobilität und Anschaffungen für die von und in der Institution Blumenhaus Buchegg Betreuten.
- Die Stiftung kann im Sinne einer Übergangsfinanzierung Beiträge an Um- und Neubauten der Institution Blumenhaus Buchegg leisten.

Art. 3 VERMÖGEN

Der Stifter widmet der Stiftung als **Stiftungsvermögen CHF 1'300'000.--** in bar (Valuta 10.12.2009). Dieses Anfangsvermögen besteht aus den von Gönnern für die Förderung und Betreuung der vom Blumenhaus Betreuten gespendeten Geldern.

Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch den Stifter oder andere Personen sind jederzeit möglich. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen zu vergrössern.

Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer sorgfältigen Kapitalanlage zu verwalten (Sicherheit, genügender Ertrag der Anlage, angemessene Verteilung der Risiken, Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln).

STIFTUNG BLUMENHAUS STATUTEN

II. ORGANISATION DER STIFTUNG

Art. 4 ORGANE DER STIFTUNG

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle

Art. 5 STIFTUNGSRAT UND ZUSAMMENSETZUNG

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei natürlichen Personen oder Vertreterinnen/Vertretern von juristischen Personen, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind und vom Stiftungsrat gewählt werden. Es werden keine Sitzungsgelder oder Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, denen besondere Befugnisse übertragen sind, ausgerichtet.

Art. 6 KONSTITUIERUNG UND ERGÄNZUNG

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst, wobei für dieses Amt nur Persönlichkeiten in Frage kommen, die durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind.

Art. 7 AMTSDAUER

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat bestellt sich für jede Amtsperiode selbst neu. Ergeben sich während der Amtsperiode Vakanzen im Stiftungsrat, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Art. 8 KOMPETENZEN

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung: Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten oder den Reglementen der Stiftung nicht ausdrücklich einer anderen Stelle übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende **unentziehbare Aufgaben**:

STIFTUNG BLUMENHAUS

STATUTEN

- 3 -

- **Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;**
- **Wahl der Revisionsstelle;**
- **Abnahme der Jahresrechnung;**
- **Entscheid über Vergaben im Sinne des Zweckartikels dieser Statuten.**

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein Reglement (vgl. Art. 11). Dieses kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zu Kenntnis zu bringen.

Art. 9 BESCHLUSSFASSUNG

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsrät/innen anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident. Über Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem **Zirkulationsweg** gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 30 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

Art. 10 VERANTWORTLICHKEITEN DER STIFTUNGSORGANE

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Art. 11 REGLEMENTE

Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem oder mehreren Reglementen nieder. Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

STIFTUNG BLUMENHAUS

STATUTEN

- 4 -

Art. 12 REVISIONSSTELLE

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten und Reglemente der Stiftung und des Stiftungszwecks zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

III. ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG

Art. 13 ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu **beantragen**.

Art. 14 AUFHEBUNG

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit **Zustimmung der Aufsichtsbehörde** durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Bei einer Aufhebung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen in Absprache mit der Aufsichtsbehörde an eine gemeinnützige steuerbefreite Organisation und/oder Stiftungen mit möglichst ähnlicher Zielsetzung und mit Sitz in der Schweiz. Ein **Rückfall** von Stiftungsvermögen an den Stifter oder dessen Rechtsnachfolger ist **ausgeschlossen**.

IV. HANDELSREGISTER

Art. 15 HANDELSREGISTER

Die Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Solothurn eingetragen.

STIFTUNG BLUMENHAUS STATUTEN

- 5 -

Kyburg-Buchegg, 27.11.2019



Sabine Andereg
Präsidentin
Stiftung Blumenhaus



Verena Meyer
Vizepräsidentin
Stiftung Blumenhaus

